

# RS OGH 1997/1/30 2Ob41/94, 2Ob13/10s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1997

## Norm

ABGB §879 BIIc

ABGB §1295 IId1

StVO §64

## Rechtssatz

Haben Veranstalter eines auch über - hier im Unfallbereich stark frequentierte - öffentliche Straßen führenden Mountain-Bike-Marathons entgegen der gesetzlichen Vorschrift, die ihnen bekannt sein musste und außerdem noch geraume Zeit vor der Durchführung des Rennens vom zuständigen Gendarmerieposten bekanntgemacht wurde, sehenden Auges das Rennen ohne Einholung einer Bewilligung im Sinn des § 64 Abs 1 StVO durchgeführt und überdies die jedermann leicht erkennbare Gefahrenstelle (die nachmalige Unfallstelle) nicht einmal durch Gendarmeriebeamte oder wenigstens Streckenposten von der Benützung durch PKW-Lenker während des Rennens abgeschildert, ist ihnen eine grobe Sorgfaltsverletzung vorzuwerfen. Ein vereinbarter Haftungsausschluss ist daher unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 41/94  
Entscheidungstext OGH 30.01.1997 2 Ob 41/94
- 2 Ob 13/10s  
Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 13/10s  
Vgl auch

## Schlagworte

Auto, Pkw, Kfz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107221

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)